Schredenberger. wieder ganz geringe Münzsorten eingeschoben werden, darunter den fürnemlichen die Schreckenberger, und 4. gr. die gar eines geringen

Werthe, ju finden fenn.

Wann dann boch vonnothen, daß die Ereng. Stande famt und sonders auf Mittel und Wege dencken, wie ben Zeiten diesem Unheil begegnet und Rath geschaffet werden moge. Für diesmal aber fein bequemer Mittel fich ereignet und an die Sand gegeben, denn, daß das für gehalten worden, daß ein Unterscheid zwischen den Schreckenberger zu machen senn sollen, indem befunden, daß etliche dergleichen Sorten gar geringen Werthe und kaum 2. gr. 3. pf. druber und drunter gelten, und nichts desto weniger für 4. gr. eingenommen und ausgegeben werden, etliche aber, ob sie wohl den alten Schreckenbergern nicht zu vergleichen, tedoch, wann sie nach dem Salt und Werth des Reichs thir, wie er iego gang und gebe ift, geschlagen und gemunget wurden; Go baben die Stande dafür geachtet, und dahin geschloßen, daß man folche in Ausgabe und Einnahme wohl paffiren lagen konnte, iedoch, daß die ersten Sorten durch offentliche Edicka ganglichen verbotten, die ans dern aber derer legtlichen gedacht, fo lange Diefelben in jetigen ihren Werth und Salt verbleiben in Einnahme und Ausgabe nochmals genommen werden mochte, wie dann jegliche Sorten so zu verwerffen, oder noch gangbar in kunfftigen Mandat, fo derentwegen angeschlagen werden solle, zu specificiren.

9. 8. Nachdem auch der Herren Grafen von Mannsfeld geweses ner Münzmeister, Georg Mener, mit Tod abgangen, und Ihr. Gn. an deselben statt Antonien Coburger zu Dero neuen Münzmeister bes ruffen, und ben ietziger Versammlung sotchen dem Erenß fürgestels let, als hat dem Herkommen nach, Er die gewöhnliche Pflicht auf ers gehende Erinnerung gebührlichen abgeleget; Alß sind darauf die Was radein und Münzmeister Ihres Amts und geleisteten Pflichten treulich

erinnert und vermahnet worden. .

s. 9. Es sollen und wollen auch die Löblichen Stande Crafft dies ses und voriger Abschieden ohne ferner Zuschreiben und einige Erinnerunge zu Francksurth an der Oder den 1. Maji des kunfftigen 1617. Jahrs zu Berathschlagung der Müntz und anderer mit und eingefalles ner Sachen zu erscheinen und zusammen zu kommen schuldig seyn;

So ist auch dieser Abschied dem Herkommen nach der Rom. Kans. Maj. den dren unirten wie auch dem Nieder-Sächst. zu Erhaltung guter vertraulicher correspondenz überschieset worden; Alles treus lich sonder Gefährden. Geschehen zu Leipzig den 1. Maji ao. 1616.

Und

Berpflichetung des neus en Mannse feldischen Müngmeis sters.

Anfezung ei. nes anderweiten Convents 2c.

Schluß.